

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

Inhalt

Präambel	2
I Aufgaben und Ziele der Gesamtschülervertretung	2
II Aufbau der Gesamtschülervertretung	2
1 stimmberechtigte Mitglieder	
2 nicht stimmberechtigte Mitglieder	
3 Wahl	
4 Übergangsbestimmung	
5 Neuwahl / Abwahl	
6 Vorstand der GSV	
7 erweiterter Vorstand der GSV	
III Sitzungen der Gesamtschülervertretung	5
1 konstituierende Sitzung der GSV	
a Definition	
b Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung	
2 reguläre Sitzungen	
a Perioden zwischen Sitzungen	
b Festlegung der Tagesordnung	
c Einladung	
d Gäste	
e Dauer und Pause	
f Fernbleiben von Sitzungen	
g Sitzungsdurchführung	
i Sitzungsort	
ii Anwesenheitsliste	
iii Protokoll	
iv Eröffnung	
v Sitzungsleitung	
IV Medien.....	7
1 GSV E-Mail Verteiler	
2 Webseite	
3 zag-Arbeit auf der Website	
4 Präsentation der der Sitzung	
5 Rocket. Chat	

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

Präambel

Die Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung der Rosa-Luxemburg-Gymnasiums, kurz gsv des RLG, wurde am 10.02.17 von den Mitgliedern der Gesamtschülervertretung beschlossen und tritt damit in Kraft. Sie muss in der konstituierenden Sitzung am Beginn eines neuen Schuljahres neu beraten und beschlossen werden.

Stand: 15.02.17

Basierend auf dem Schulgesetz für das Land Berlin vom 24. Januar 2004, zuletzt geändert durch „Artikel II des Gesetzes“ vom 13. Juli 2011.

Hinweis: Der Einfachheit halber sind alle Funktionsbeschreibungen in der männlichen Form angegeben.

I Aufgaben und Ziele der Gesamtschülervertretung

1. Die gsv der RLO hat die Aufgabe, die Interessen der Schüler der RLO gegenüber der Öffentlichkeit, der Schulleitung und den Schulbehörden zu vertreten. Sie soll dabei alle Schüler repräsentieren und sich für deren Belange einsetzen.
2. Ziel der gsv ist die Beteiligung der Schülerschaft an Schulangelegenheiten, das Organisieren und vor allem Fördern von Projekten sowie die Stärkung der Eigeninitiative aller Schüler.

II Aufbau der Gesamtschülervertretung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der gsv sind die gewählten Klassensprecher der Klassen 5 bis 10, die gewählten Jahrgangssprecher der Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie der Schulsprecher und seine Stellvertreter. Für die genannten Personen herrscht Anwesenheitspflicht.
2. Mit beratender Stimme nehmen die gewählten Vertrauenslehrer (gleichzeitig Vertreter der Gesamtkonferenz der Lehrer), die gewählten Vertrauensschüler, die Vertreter der Gesamtelternvertretung, der Schulleiter, die Leiter der GSV Arbeitsgruppen (sofern sie selbst keine stimmberechtigten Mitglieder sind) sowie weitere, vom Vorstand der GSV eingeladene Personen teil. Die oben genannten Personen haben keine Anwesenheitspflicht.
3. Wahl der Mitglieder der GSV
 - a. Pro Klasse werden zwei Klassensprecher in geheimer Wahl gewählt. Es wird empfohlen, jeweils eine Schülerin und einen Schüler zu wählen. Wahlleiter ist der Klassenleiter. Es können zwei Stell-

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

vertreter gewählt werden. Ist dies nicht der Fall, sollen die Klassensprecher im Falle der Nichtanwesenheit bei gsv-Sitzungen selbst einen Stellvertreter aus der Klasse bestimmen.

- b. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 sind pro 25 zu vertretenden Schülern zwei Jahrgangssprecher zu wählen. Die Jahrgangssprecher werden in einer tsv zur Wahl der Schulsprecher in geheimer oder offener Wahl gewählt. Die Wahlleitung hierfür übernimmt die für die Schulsprecherwahl eingesetzte Wahlkommission.
- c. Schulsprecherwahl
 - i. In der letzten Sitzung der GSV eines Schuljahres wird eine Wahlkommission für die Schulsprecherwahl des nächsten Schuljahres bestimmt. Diese darf nur aus Schülern bestehen, die selbst nicht auf die Ämter kandidieren. Sollten sie diese Entscheidung revidieren, müssen sie aus der Wahlkommission ausscheiden. Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung, Bekanntmachung und Durchführung der Schulsprecherwahl verantwortlich.
 - ii. Der Schulsprecher und die Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Kandidieren kann jeder Schüler der Schule. Es ist möglich, sowohl auf das Amt des Schulsprechers als auch auf das Amt des stellvertretenden Schulsprechers zu kandidieren. Im Falle der Wahl zum Schulsprecher ist dann die Kandidatur auf das Amt des Stellvertreters hinfällig. Es können bis zu drei Stellvertreter gewählt werden.
 - iii. Die Wahlkommission soll zu Beginn des Schuljahres über die Wahl und die Bewerbung auf die Ämter informieren sowie einen Bewerbungsschluss festlegen. Neben Informationsplakaten soll eine Podiumsdiskussion mit allen Kandidaten vor der Wahl organisiert werden. Außerdem wird allen Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Seite auf der Website der GSV (rlo-gsv.de) zu gestalten. Plakate mit Bildern und Texten der Kandidaten werden von der Wahlkommission erstellt und im Schulhaus aufgehängt.
- d. Die Wahlen der Schulsprecher finden an einem zentralen Tag innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn statt.
 - i. Die Wahlkommission zur Schulsprecherwahl legt gemeinsam mit der Schulleitung den zentralen Wahltermin für die Wahlen an der RLO fest. In einer über den Tag verteilten Gesamtschülerversammlung gibt es eine Podiumsdiskussion mit den Bewerbern, bei denen die Schüler ihre Fragen, Wünsche und Anregungen äußern können. Am Ende dieser Veranstaltung wählt jeder in geheimer Wahl den Schulsprecher und seine Stellvertreter.
 - ii. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist unverzüglich zu veröffentlichen. Der gewählte Schulsprecher sowie seine Stellvertreter kommen daraufhin zu einem Gespräch mit der Schulleitung zusammen um über die anstehenden schulischen Angelegenheiten zu sprechen.
 - iii. Nach §118 SchulG kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlkommission und dem Schulleiter einzulegen.

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

- e. Bei dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen bei Sitzungen der gsv oder zag-Treffen, oder bei Nichterfüllung der Aufgaben eines Klassen-/Jahrgangssprechers soll der Sprecher seinen Rücktritt erklären und Neuwahlen veranlassen.

4. Übergangsbestimmung

- a. Damit die GSV der RLO jederzeit handlungsfähig bleibt, tritt folgende Übergangsregelung in Kraft: Sollten alle Mitglieder des GSV-Vorstandes im kommenden Schuljahr nicht mehr Schüler der RLO sein, so wird vor dem 30. Juni ein kommissarischer Schulsprecher von der GSV gewählt, welcher in Absprache mit der Schulleitung Sitzungen der Gesamtschülervertretung einberufen kann.
- b. Der Schulsprecher hat das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten auf das Amt des kommissarischen Schulsprechers. Dieser wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der GSV gewählt.
- c. Für den Fall einer Einberufung der GSV durch den kommissarischen Schulsprecher sind alle zu dem Zeitpunkt gewählten Klassen- und Jahrgangssprecher Mitglieder dieser GSV.
- d. Die Arbeitsgruppen der GSV sollen in dieser Zeit trotzdem weiterhin arbeiten.

5. Neuwahl bzw. Abwahl

- a. Funktionsträger können nur durch eine Neuwahl des Amtes abgewählt werden. Für die Einberufung einer Neuwahl gilt:
 - i. Für Klassensprecher: Wenn der Klassenleiter auf dringenden Wunsch der Klasse eine Neuwahl durchführt
 - ii. Für Jahrgangssprecher: Wenn 1/5 des Jahrgangs schriftlich bei der GSV die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder beantragt (Unterschriftenliste)
 - iii. Für Mitglieder der Schulkonferenz: Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der GSV in einer GSV Sitzung die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder beantragt
 - iv. Für Vertreter in den Gremien/Fachkonferenzen: Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer GSV Sitzung die Neuwahl des Vertreters beantragt
 - v. Für Schulsprecher bzw. Stellvertreter: Wenn 1/5 der Schülerschaft (derzeit ca. 185 Schüler) schriftlich bei der GSV und dem Schulleiter die Neuwahl des Schulsprechers und/oder einzelner oder aller Stellvertreter beantragt (Unterschriftenliste).
 - 1. Die GSV muss binnen 7 Tagen nach Antrag eine Wahlkommission bilden, welche die Neuwahl ausschreibt und durchführt. Die Neuwahl muss binnen 14 Tagen nach Antrag durchgeführt werden. Alles weitere regelt II 3 c und II 3 d.
 - 2. Der bisherige Schulsprecher muss dem neuen Schulsprecher unverzüglich alle notwendigen Unterlagen übergeben.

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

- b. In jedem Falle müssen ein oder mehrere Kandidaten für die neu zu wählenden Ämter zur Kandidatur bereit stehen. Der bisherige Funktionsträger kann erneut kandidieren. Bis zur Neuwahl bleiben die Funktionsträger in ihrem Amt.
- c. Eine Neuwahl ist nötig, wenn ein Funktionsträger vom Amt zurücktritt oder er nicht mehr Schüler der Schule ist.

6. Vorstand der GSV

- a. Der Vorstand der GSV besteht aus dem Schulsprecher sowie seinen (bis zu drei) Stellvertretern.
- b. Der Vorstand der GSV bereitet die GSV Sitzungen vor und legt in Absprache mit der Schulleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Außerdem ist er Ansprechpartner für alle Klassen und Jahrgangssprecher sowie für alle anderen Gremien. Er vertritt die GSV nach außen hin.
- c. Der Vorstand trifft sich regelmäßig um den Arbeitsstand und Ideen für Projekte zu besprechen. Über die Themen ist auf der Webseite der GSV zu informieren.
- d. Vierteljährlich ist zudem ein ausführlicheres Treffen des Vorstandes anzusetzen, auf dem sich ein umfassender Überblick über die derzeitige Lage der GSV zu verschaffen und eventuell über neue Zielsetzungen zu beraten ist.

7. Erweiterter Vorstand der gsv

- a. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
- b. Feste Mitglieder des erweiterten Vorstandes der gsv (erwV) sind:
 - i. Der Schulsprecher und seine Stellvertreter
 - ii. Die Mitglieder der Schulkonferenz aus der gsv
 - iii. Die Leiter der zielorientierten Arbeitsgruppen der gsv
 - iv. Zwei von den gsv Mitgliedern aus der SEK I gewählte Vertreter (Gemäß des Beschlusses der gsv vom 2. Dezember 2008, TOP 8)
- c. Nach Bedarf nehmen an den Sitzungen teil:
 - i. Die Vertreter der gsv im Bezirksschülerausschuss
 - ii. Die Vertreter der gsv in der Gesamtkonferenz
 - iii. Die Vertreter der gsv in der Gesamtelternvertretung
 - iv. Die Vertreter der gsv in den Fachkonferenzen
 - v. weitere vom Vorstand eingeladene Personen
- d. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - i. Koordination der Gremienarbeit
 - ii. Koordination und Überprüfung der Arbeit in den Arbeitsgruppen
 - iii. Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der gsv Sitzungen
- e. Der erweiterte Vorstand trifft sich alle zwei Wochen in einer Hofpause. Es ist darauf zu achten, dass alle festen Mitglieder daran teilnehmen können. Die Sitzungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

- f. Von der Sitzung wird ein Protokoll an alle gsv Mitglieder geschickt.

III Sitzungen der Gesamtschülervertretung

1. Konstituierende Sitzung der gsv

- a. Nach der Wahl der Schulsprecher sowie der Klassen- und Jahrgangssprecher beruft der Schulsprecher in Absprache mit der Schulleitung die konstituierende Sitzung der GSV ein. Diese ist zum nächstmöglichen sinnvollen Termin nach der Wahl durchzuführen.
- b. Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung sind:
 - i. Festlegung eines Protokollanten möglichst für die gesamte Legislaturperiode
 - ii. Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz (SK) sofern auf dieses Schuljahr der Beginn einer neuen Legislaturperiode dieser fällt. Zu wählen sind in diesem Falle vier Mitglieder sowie vier Stellvertreter, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Auf Beschluss der GSV kann bestimmt werden, dass der Schulsprecher Mitglied der Schulkonferenz sein soll. Die übrigen drei Mitglieder sind dann zu wählen. Mitglieder und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Beschluss der gsv können die vier nächstplatzierten Kandidaten aus dem Wahlgang zu den Mitgliedern der SK als die gewählten Stellvertreter bestimmt werden. Es soll mindestens ein Mitglied der Schulkonferenz aus der SEK I kommen.
 - iii. Wahl von bis zu drei Vertrauenslehrern, welche gleichzeitig die Vertreter der Gesamtkonferenz. Es wird empfohlen je eine Lehrerin und ein Lehrer gewählt werden.
 - iv. Wahl von je zwei weiblichen und zwei männlichen Vertrauensschülern. Diese Wahl ist zuvor durch den Schulsprecher auszuschreiben und die Kandidaten sind zur konstituierenden Sitzung der gsv einzuladen.
 - v. Wahl der zwei Vertreter der gsv in der Gesamtelternvertretung
 - vi. Wahl der zwei Vertreter der gsv in der Gesamtkonferenz der Lehrer
 - vii. Wahl der zwei Vertreter der gsv im Bezirksschülerausschuss
 - viii. Wahl der Vertreter der gsv in den Fachkonferenzen
 1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. Naturwissenschaften
 4. 2. Aufgabenfeld
 5. Fremdsprachen
 6. Musik
 7. Kunst
 8. Sport
 - ix. Beratung und Verabschiedung der Geschäftsordnung für die neue Legislaturperiode
 - x. Wahl der SEK I Vertreter im erweiterten Vorstand durch die Klassensprecher 5-10
 - xi. Beratungen zu den bisherigen Arbeitsgruppen
 - xii. Eintragen der GSV Mitglieder in den E-Mail Verteiler

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

2. Reguläre Sitzungen der gsv
 - a. Sitzungen der gsv sollen mindestens alle vier Schulwochen stattfinden.
 - b. Der Vorstand legt im Rahmen seiner regelmäßigen Treffen den Termin sowie die vorläufige Tagesordnung in Abstimmung mit der Schulleitung fest. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst alle gsv Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Sitzung teilzunehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Sitzungen nicht immer auf den gleichen Schienen stattfindet (siehe Stundentafel SEK II).
 - c. Die Einladung wird mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der GSV, die Vertrauensschüler, die Vertrauenslehrer, die Elternvertreter per E-Mail versandt. Außerdem wird sie allen Schülern per Aushang an der gsv Wand und im Vertretungsplankasten sowie auf der GSV Website bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen von überragender Wichtigkeit kann eine Sitzung kurzfristig einberufen werden.
 - d. Nicht stimmberechtigte Gäste können vom Vorstand der gsv eingeladen werden. gsv Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand (E-Mail genügt) Schüler zu gsv Sitzungen einladen. In jedem Falle müssen Gäste, sofern es sich um Schüler handelt, vorher vom Klassenleiter bzw. Tutor eine Freistellung beantragen. Nur, wenn diese bewilligt wird, gilt versäumter Unterricht durch Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung begründet als entschuldigt. Im Falle einer Störung der Sitzung durch Gäste können diese vom Sitzungsleiter von der Sitzung ausgeschlossen werden. In diesem Falle haben diese unverzüglich ihren Unterricht aufzusuchen. Gäste nehmen mit beratender Stimme teil, ihnen kann aber vom Vorstand das Rederecht entzogen werden.
 - e. GSV Sitzungen sind so zu planen, dass sie nicht zu lang werden bzw. sie nicht zu viele Tagesordnungspunkte enthalten. Außerdem ist in der Mitte der Sitzung eine kurze zehnmündige Pause einzurichten. Die gsv Mitglieder sind angehalten, den Sitzungsort nach der Pause zum Zwecke einer schnellen Fortsetzung der Sitzung unverzüglich aufzusuchen.
 - f. Sollten gsv Mitglieder einer Sitzung fernbleiben müssen, teilen sie dies dem Vorstand nach Möglichkeit vor dieser mit. Klassensprecher schicken möglichst einen Stellvertreter zur Sitzung.
 - g. Sitzungsdurchführung
 - i. Sitzungsort der GSV der RLO ist im Normalfall die Aula der RLO (H3-8).
 - ii. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich alle anwesenden Personen bei Beginn der Sitzung eintragen. Sollten sie die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies in der Liste zu vermerken. Gäste müssen in der Anwesenheitsliste als solche gekennzeichnet sein.
 - iii. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst (siehe auch II-1-b-i). Darin enthalten sind:
 1. Ort und Zeit der Sitzung
 2. Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste
 3. Die Tagesordnung
 4. Inhalte der Tagesordnungspunkte sowie ein grober Diskussionsverlauf
 5. Abstimmungsergebnisse

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

- iv. Der Schulsprecher bzw. ein Stellvertreter eröffnet die Sitzung und stellt die vorläufige Tagesordnung vor. Weitere Punkte können von GSV Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die endgültige Tagesordnung wird von der GSV mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- v. Die Sitzungsleitung wird vom Vorstand wahrgenommen. Einzelne Tagesordnungspunkte können von GSV Mitgliedern oder Gästen moderiert werden. Es ist darauf zu achten, dass Moderation und eigene Meinung voneinander getrennt werden. Redewünsche werden per Handzeichen bekanntgegeben. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann eine sinnvolle Maximaldauer festgelegt werden.

IV Medien

1. Zur schnelleren und effizienteren Arbeit der GSV gibt es einen GSV E-Mail Verteiler (verteiler@rlo-gsv.de), welcher vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person gepflegt wird. Die GSV Mitglieder haben sich in eine E-Mail Liste einzutragen und nach Möglichkeit ihr E-Mail Postfach regelmäßig abzurufen. Der Vorstand verschickt Einladungen zu den Sitzungen und anderen Informationen (wie zum Beispiel Protokolle) per E-Mail an die GSV Mitglieder. Bei Bedarf können GSV Mitglieder ein eigenes E-Mail Postfach erhalten.
2. Zur erweiterten Öffentlichkeitsarbeit besteht die Website der GSV www.rlo-gsv.de. Diese wird vom Vorstand sowie der zug Öffentlichkeitsarbeit betreut und aktualisiert. Dort sollen Einladungen und Informationen zu GSV Sitzungen und Veranstaltungen zu lesen sein. Außerdem stehen die Protokolle sowie andere GSV Veröffentlichungen (z.B. die Geschäftsordnung) zum Herunterladen bereit. Des Weiteren sollte die facebook-Seite (www.facebook.de/rlo.gsv) durch den Vorstand aktuell gehalten werden.
3. Die Leiter der Arbeitsgruppen der GSV sowie Funktionsträger sind angehalten, selbst Inhalte zu den Arbeitsgruppen bzw. Gremien auf die Webseite zu stellen.
4. Nach Möglichkeit werden die Tagesordnung sowie Informationen zu den Tagesordnungspunkten in einer Präsentation über Laptop und Beamer aufbereitet.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes wird in jeder konstituierenden Sitzung ein Beauftragter für Rocket.Chat mit einer einfachen Mehrheit in der GSV gewählt. Er hat sowohl für alle technischen als auch sozialen Belange des Chats Sorge zu tragen und soll diesen aktuell und funktionsfähig halten. Bei mangelnder Ausübung dieser Tätigkeit kann er mit einfacher Mehrheit der gsv des Amtes enthoben werden.

Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des RLG

Autoren der Geschäftsordnung: Peter Kuscher und Anton Schubert

Geändert durch Robert Valeske am 15.02.2017

Die Geschäftsordnung der Gesamtschülervertretung des Rosa-Luxemburg-Gymnasiums Berlin wurde am 10. Februar 2017 einstimmig bei 58 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der gsv beschlossen.

Für die Richtigkeit der Angaben und in Vertretung aller Mitglieder der GSV der RLO:

Berlin, Rosa-Luxemburg-Oberschule (Gymn.), den 15. Februar 2017

Leonie Mikolajski, Schulsprecherin des RLG

Robert Valeske, stellv. Schulsprecher des RLG

Lia Schulz, stellv. Schulsprecherin des RLG

Milla Maskow, stellv. Schulsprecherin des RLG

Charlotte Kretschmer, gsv-Protokollantin

Diese Fassung der Geschäftsordnung muss in der konstituierenden Sitzung der GSV des Schuljahres 2017/18 beraten und neu beschlossen werden.